

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 45

# **Amtliche Mitteilung**

12.04.2023

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Design  
der Fachhochschule Dortmund**

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Fachbereichsordnung (FBO)  
des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund  
vom 12.04.2023**

Aufgrund des § 26 Absatz 3 Satz 2 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780 b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 7. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 43 vom 08.05.2015), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 13. Januar 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nummer 3 vom 13.01.2020) wird wie folgt geändert:

**1) § 3 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

„Gemäß § 28 Absatz 2 HG und § 12 Absatz 2 GO gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Professor\*Innen;
2. drei akademische Mitarbeiter\*Innen;
3. zwei Mitarbeiter\*Innen in Technik und Verwaltung;
4. drei Studierende.“

**2) Hinzugefügt wird neu der § 3 Absatz 4:**

„Der Fachbereichsrat soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.“

**3) Hinzugefügt wird neu der § 8 Absatz 2:**

„Der Fachbereichsrat wählt eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin. Vorschlagsrecht besitzen alle weiblichen Mitglieder des Fachbereichsrats und die noch amtierende Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs.“

**Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

### **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Fachbereichsordnung neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereiches Design vom 22.03.2023.

Dortmund, den 12.04.2023

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung

Der Dekan des Fachbereichs Design  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Prof. Dirk Gebhardt